

## Fall 2: Blutsee Teil I – Lösungsskizze

**Vorbemerkung: Im vorliegenden Fall ist nur nach der Rechtmäßigkeit des Bescheides gefragt. Es sind demnach nicht die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen**

### 1. Ermächtigungsgrundlage

Art. 76 S. 1 BayBO ermächtigt die zuständige Behörde zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung der im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichteten baulichen Anlagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Somit kommt Art. 76 S. 1 BayBO als Ermächtigungsgrundlage in Betracht.

### 2. Formelle Rechtmäßigkeit der Abrissverfügung

#### a) Zuständigkeit

##### aa) Örtliche Zuständigkeit

Landratsamt Würzburg gem. Art. 3 I Nr. 1 BayVwVfG.

##### bb) Sachliche Zuständigkeit

Landratsamt Würzburg als untere Bauaufsichtsbehörde gem. Art. 76 S. 1, 53 I BayBO [dass sie hier nach Art. 54 I 1 BayBO, Art. 37 I 2 LKrO als Staatbehörde tätig wird ist an dieser Stelle noch nicht unmittelbar relevant].

Problematisch könnte sein, dass nach der **internen Aufgabenverteilung** der L als Mitarbeiter der Abteilung für Umweltschutz- und Immissionsschutzrecht unzuständig ist. Diese behördeninterne Geschäftsverteilung berührt die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes jedoch nicht.

## b) Verfahren

### ➤ Anhörung als besonderes Verfahrenserfordernis – Art. 28 I BayVwVfG

Fraglich ist, ob E vor Erlass des Bescheides gem. Art. 28 I BayVwVfG anzuhören war. Danach bedarf es einer Anhörung, wenn die Behörde einen Verwaltungsakt erlässt, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift.

#### - Vorliegen eines VA

Der Anwendungsbereich des Art. 28 I Bay VwVfG setzt zunächst eine Maßnahme voraus, die als **Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 S. 1 BayVwVfG** zu kategorisieren ist.

Ein Verwaltungsakt ist jede hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung.

Mit der Anordnung verfügt das Landratsamt als Behörde für den Einzelfall des E einseitig, imperativ und mit unmittelbarer Wirkung gegen E den Abriss des Wochenendhauses.

Ist wie im Regelfall nach den Erfolgsaussichten einer Klage gefragt, ist die Frage, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, bereits bei der Prüfung der Sachentscheidungs Voraussetzungen im Rahmen der statthaften Klageart zu klären. Bei der Anhörung sind dann keine Ausführungen zum VA-Charakter der Maßnahme mehr erforderlich.

#### - Belastender VA?

Die Abrissverfügung gem. Art. 76 S. 1 BayBO stellt eine Beeinträchtigung der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG und subsidiär allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art 2 I GG dar. Die Abrissverfügung ist somit als belastender

Verwaltungsakt einzustufen. Folglich war E vor dessen Erlass nach Art. 28 I BayVwVfG **anzuhören**.

➤ **Ausnahmen vom Anhörungserfordernis – Art. 28 II, III BayVwVfG**

Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn eine Ausnahme nach Art. 28 II oder III BayVwVfG greift. Ein Ausnahmetatbestand gemäß Art. 28 II Nr. 1-5 oder Art. 28 III BayVwVfG ist hier nicht einschlägig.

Eine Anhörung war demnach in jedem Fall erforderlich.

➤ **Ordnungsgemäße Durchführung der Anhörung**

Fraglich ist, ob die erforderliche Anhörung auch ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Laut Sachverhalt fragt L den E nach dem Vorliegen einer Baugenehmigung für das Wochenendhaus, also nach Gesichtspunkten der formellen Rechtmäßigkeit. Nach dem Wortlaut des Art. 28 I BayVwVfG hätte dem E **Gelegenheit zur Äußerung bezüglich der für die Entscheidung relevanten Tatsachen gegeben werden** müssen. Für die Entscheidung über die Verhängung einer Baubeseitigungsanordnung sind aber nicht nur Gesichtspunkte im Rahmen der formellen Rechtswidrigkeit des Wochenendhauses von Bedeutung, sondern relevant sind auch **Anmerkungen zur materiellen Rechtswidrigkeit**, also Angaben über die inhaltliche Übereinstimmung der baulichen Anlage mit den baurechtlichen Vorschriften, sowie **erhebliche Gesichtspunkte für die Ermessensentscheidung**. Hierzu hat der L dem E aber keine Möglichkeit zu Äußerung gegeben.

Demnach wurde die nach Art. 28 I BayVwVfG erforderliche Anhörung nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

➤ **Folgen des Verstoßes gegen Art. 28 I BayVwVfG?**

Fraglich ist, welche Folgen die unterbliebene Anhörung nach sich zieht. Grundsätzlich führt das Unterbleiben einer erforderlichen Anhörung zur Ungültigkeit des Verwaltungsakts.

derlichen Anhörung zur formellen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes.

Möglicherweise kommt aber eine Heilung nach Art. 45 BayVwVfG in Betracht. Gem. Art. 45 I Nr. 3 BayVwVfG ist der Verstoß gegen das Erfordernis einer Anhörung unbeachtlich, wenn die Behörde die Anhörung im Laufe des weiteren Verfahrens nachholt.

[Aufgrund der Entbehrlichkeit der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nach § 68 I Alt. 1 VwGO, Art. 15 II, I AGVwGO, kann diese dort auch nicht mehr geheilt werden.]

Nach h. M. kann die unterbliebene Anhörung durch die Äußerungsmöglichkeiten im Zuge des gerichtlichen Verfahrens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden. Diese Heilung beseitigt den formellen Mangel rückwirkend.

## **bb) Verfahrensfehler durch Mitwirken eines befangenen Beamten**

**Beachte:** Art. 20 BayVwVfG ist zuerst zu prüfen, dann Art. 21 BayVwVfG, da letzterem eine Auffangfunktion zukommt und dieser nur bei konkreter Besorgnis einschlägig ist, im Gegensatz zu Art. 20 BayVwVfG, bei dem die abstrakte Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen ausreicht. Im Übrigen tritt nur bei Art. 20 BayVwVfG der Ausschluss unmittelbar kraft Gesetz ein, während es bei Art. 21 BayVwVfG der behördlichen Anordnung bedarf

### **➤ Ausschluss kraft Gesetzes nach Art. 20 I BayVwVfG**

Fraglich ist, ob L zu dem in Art. 20 BayVwVfG aufgeführten ausgeschlossenen Personenkreis gehört. In Betracht kommt hier allenfalls Art. 20 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG. Als Mitglied des Vogelschutzvereins bringt der Abriss des Wochenendhauses dem L aber keinen unmittelbaren persönlichen Vorteil.

➤ **Ausschluss kraft behördlicher Anordnung nach Art. 21 I 1 BayVwVfG**

L hätte aber möglicherweise durch behördliche Anordnung wegen Befangenheit gem. Art. 21 BayVwVfG ausgeschlossen werden müssen. Die Mitwirkung eines befangenen Amtswalters führt grundsätzlich zur Verfahrensfehlerhaftigkeit des VA.

Tatsächliche Befangenheit muss dem Amtswalter hier nicht nachgewiesen werden. Ausreichend ist ein vernünftiger Grund der befürchten lässt, dass dieser nicht die nötige Objektivität wahrt, sondern sich von „sachfremden Kriterien“ leiten lassen könnte („böser Schein“)

Erforderlich sind aber individuelle, einzelfallabhängige Tatsachen in der Person des Amtsträgers, wie z. B. Freundschaft, Feindschaft zum betroffenen Bürger. Allgemeine, abstrakte Tatsachen, wie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Vereinigung, genügen nicht (vgl. auch ausdrückliche Wertung in Art. 20 I 3 BayVwVfG).

Hier: L ist Mitglied im Vogelschutzverein, also in einer bestimmten Vereinigung. Dies allein reicht aber nicht aus um eine Befangenheit nach Art. 21 BayVwVfG zu begründen.

**cc) Verfahrensfehler durch unzulässiges Betreten des Grundstückes? (-)**

Ein Verfahrensfehler könnte sich noch daraus ergeben, dass L das Privatgrundstück des Ebert betreten hat. Dazu war er aber ausdrücklich gem. Art. 54 II S. 2, S. 4 BayBO ermächtigt.

**dd) Verfahrensfehler durch Wecken zur Unzeit:**

Das BayVwVfG macht keine Angaben dazu, zu welchen Zeiten die Verwaltungsbehörden nicht tätig werden dürfen. Grenzen aus dem Rechtsstaatsprinzip sind denkbar, wenn die Behörde ohne jeglichen Grund beispielsweise in der Nacht etc. tätig wird. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.

## **ee) Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit**

Auch zu einer Beschränkung auf die Dienstzeit gibt es keine ausdrückliche Regelung im VwVfG. Bei Polizeibeamten ist dies jedenfalls bei Gefahr im Verzug anerkannt und teilweise sogar positivrechtlich geregelt, dass sich diese jederzeit in Dienst setzen können. Zweifelhaft ist, ob das für andere Beamte ebenso gelten kann. Für den vorliegenden Fall kann man die Frage aber wohl offen lassen. Selbst wenn man hier einen Verfahrensfehler annehmen würde, wäre dieser unter den konkreten Umständen für die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht kausal, weil der L die Beseitigungsanordnung noch am Montag hätte erlassen können und wohl auch erlassen hätte. Somit wäre der Verfahrensfehler wegen Art. 46 VwVfG unbeachtlich.

## **c) Form**

### **aa) Schriftform, Art. 37 BayVwVfG**

#### **➤ Allgemeine Formvorschriften**

Nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz bestehen grundsätzlich keine besonderen Formvorgaben für den Erlass eines Verwaltungsaktes. In Art. 37 II BayVwVfG wird ausdrücklich klargestellt, dass ein Verwaltungsakt auch mündlich erlassen werden kann.

#### **➤ Speziell im Baurecht**

Auch nach den baurechtlichen Spezialvorschriften ergibt sich kein besonderes Formerfordernis. Eine Schriftform ist nur für die Baugenehmigung vorgeschrieben, Art. 68 II 1 BayBO.

Der Erlass eines mündlichen VA war somit zulässig.

[Ein solcher ist aber gemäß Art. 37 II 2 BayVwVfG schriftlich zu bestätigen, wenn eine schriftliche Bestätigung unverzüglich (i. S. d. § 121 BGB) verlangt worden ist. Ebert hat dies aber nicht verlangt.]

### **bb) Begründungspflicht nach Art. 39 BayVwVfG**

Gemäß Art. 39 I BayVwVfG besteht eine Begründungspflicht nur bei schriftlichen Verwaltungsakten. Vorliegend wurde aber ein mündlicher VA erlassen. Im Übrigen hat L sein Vorgehen sogar begründet. Ein formaler Begründungsmangel liegt daher nicht vor.

### **d) Zwischenergebnis:**

Die Abrissverfügung ist mangels Anhörung formell rechtswidrig aber heilbar.

## **3. Materielle Rechtmäßigkeit der Abrissverfügung**

### **a) Tatbestand der Ermächtigungsgrundlage**

Zu prüfen ist, ob die **Tatbestandsvoraussetzungen** der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind. Es muss also eine Subsumtion unter die Rechtsgrundlage durchgeführt werden.

Art. 76 S. 1 BayBO ermächtigt die zuständige Behörde zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung der im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichteten baulichen Anlagen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

#### **aa) bauliche Anlage**

Das Wochenendhaus ist eine bauliche Anlage gem. der Legaldefinition in Art. 2 I 1 BayBO.

#### **bb) Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften**

Fraglich ist, ob diese im Widerspruch zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Darunter versteht man die rechtswidrige Errichtung der baulichen Anlage.

### **Rechtmäßigkeit der Errichtung der baulichen Anlage?**

**Beachte:** Die Prüfung bleibt an dieser Stelle oberflächlich, da dies Gegenstand des Baurechts als Teil des besonderen Verwaltungsaktes ist. (Insbesondere die Frage, ob die formelle Baurechtswidrigkeit eine Abrissverfügung rechtfertigen kann, wird deshalb hier nicht diskutiert)

#### **(1) Verstoß gegen Genehmigungspflicht (formelle Baurechtswidrigkeit):**

Fraglich ist, ob für die bauliche Anlage **Baugenehmigung gem. Art. 55 BayBO** erforderlich war.

**Grundsatz:** jede bauliche Anlage bedarf einer Baugenehmigung, vgl Art. 55 I BayBO; **aber zahlreiche Ausnahmestände:** Art. 56, 57, 58, 72, 73 BayBO.

⇒ Im Ergebnis ist praktisch die Erforderlichkeit einer Baugenehmigung der Ausnahmefall

Hier: keine Baugenehmigung erforderlich

#### **(2) Genehmigungsfähigkeit (Materielle Baurechtswidrigkeit):**

Fraglich ist, ob die bauliche Anlage **genehmigungsfähig** ist, **Art. 68 I, 59, 55 BayBO**.

Gemäß Art. 59 S. 1 Nr. 1 BayBO wird die Übereinstimmung mit den §§ 29-38 BauGB ausdrücklich verlangt.

Im Sachverhalt ist ausdrücklich vorgegeben, dass das Wochenendhaus nicht mit § 35 BauGB übereinstimmt. Somit liegt auch **materiell ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften** vor.

**cc) Keine Herstellung rechtmäßiger Zustände in sonstiger Weise möglich:**



Hierfür lässt sich dem SV nichts entnehmen, insbesondere genügt auch nicht eine Teilabrissverfügung.

**Zwischenergebnis:** Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 76 S.1 BayBO sind erfüllt.

### **b) Rechtsfolge:**

Fraglich ist, welche Rechtsfolgemöglichkeiten sich daraus für die Behörde ergeben. Diese sind grundsätzlich dem **Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage** zu entnehmen.

Art. 76 S.1 BayBO spricht davon, dass die Behörde tätig werden „**kann**“. Das bedeutet, dass ihr ein **Ermessen** i.S.d. Art. 40 BayVwVfG zusteht.

Überprüfbar bleibt aber, ob vorliegend die **Grenzen des Ermessens** überschritten wurden (vgl. § 114 S. 1 VwGO)

### **c) Ermessensfehler**

Mögliche Ermessensfehler sind:

**aa)** Ermessensüberschreitung (-) Rechtsfolge, die nicht mehr im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessensspielraums hält.

**bb)** Ermessensnichtgebrauch

Verstoß der Ermessensausübung in Form des **Ermessensnichtgebrauchs**?

Laut SV sieht sich L gezwungen, den Abriss des Wochenendhauses des E anzuordnen: „Daher sei er gezwungen, den Abriss anzuordnen“.

Der L könnte **verkannt haben, dass ihm bei seiner Entscheidung ein Ermessensspielraum** zustand. Dessen Nichtbeachtung führte zum Vorliegen eines Ermessensfehlers in Form des Ermessensnichtgebrauchs, es sei denn, dass Ermessen wäre „auf Null reduziert“.

Ein Fall der „Ermessensreduktion auf Null“ liegt allerdings nur dann vor, wenn die Verwaltung aus mehreren denkbaren Handlungsalternativen lediglich eine Handlungsalternative rechtmäßig anordnen kann.

Außer durch den Abriss des Wochenendhauses kann jedoch kein rechtmäßiger Zustand wiederhergestellt werden, sodass das Ermessen des L „auf Null“ reduziert war, insbesondere ist der Bau nicht genehmigungsfähig, da er gegen § 35 BauGB verstößt. Schutzwürdige Aspekte zugunsten des E sind vorliegend nicht ersichtlich.

Ein Ermessensfehler in Form des Ermessensnichtgebrauchs liegt demnach nicht vor (a.A. bei entsprechender Begründung vertretbar).

cc) Ermessensfehlgebrauch (insb. sachfremde Erwägung)

**Verstoß der Ermessensausübung gegen Grundrechte und allgemeine Verfassungsgrundsätze:** Verstoß gegen Art. 3 I GG, Art. 118 I BV - Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung?

z. T. wird dies auch als eigene Kategorie des Ermessensfehlers neben dem Ermessensfehlgebrauch angesehen.

E führt laut SV an: „Schließlich sei es willkürlich, dass nur gegen sein Wochenendhaus vorgegangen werde, denn nur wenige hundert Meter entfernt könne er auf dem Gebiet der Stadt Würzburg wenigstens drei vergleichbare Bauten benennen, die von den Behörden offenbar geduldet würden.“

Darin könnte ein Verstoß gegen den **Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung** liegen, der sich aus Art. 3 I GG, Art. 118 I BV ergibt.

Auf den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung kann sich der Adressat hoheitlichen Handelns allerdings **nur gegenüber jener Behörde** berufen, welche die vermeintliche **Verwaltungspraxis praktizierte**.

Im vorliegenden Fall jedoch handeln mit dem *LRA einerseits* und der *Stadt Würzburg andererseits* bezüglich der geltend gemachten Verwaltungspraxis *zwei unterschiedliche Behörden*, sodass sich der E nicht gegenüber dem LRA auf die Selbstbindung der Verwaltung berufen kann.

**Außerdem** fehlt es hier an der Vergleichbarkeit und somit an der Selbstbindung, wenn es sich bei den anderen Anlagen um rechtswidrige, also „Schwarzbauten“ handelt: Stichwort: „**Keine Gleichheit im Unrecht**“.

**BVerwGE 92, 360:** Ermessensfehler nur dann, wenn beim Vorgehen gegen größere Mengen in gleich gelagerten Fällen (illegale Siedlung) gezieltes „Herauspicken“ Einzelner gegeben wäre. Dann muss Behörde einen „Abrissplan“ darlegen.

Hier finden sich für eine solche illegale Siedlung keine Anhaltspunkte im Sachverhalt.

Ein Ermessensfehlgebrauch seitens des L liegt also nicht vor. Die Abrissverfügung ist somit materiell rechtmäßig.

#### **4. Ergebnis:**

Die Abrissverfügung ist formell rechtswidrig aber heilbar, materiell jedoch rechtmäßig.

Der Rechtsanwalt wird K (aber) von der Erhebung einer Klage abraten, da die formelle Rechtswidrigkeit der Verfügung noch heilbar ist, Art. 45 I Nr. 3, II BayVwVfG.

## Fall 3: Blutsee Teil II – Lösungsskizze

### A. Formlose Rechtsbehelfe

Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerden sind möglich versprechen im Zweifel keinen Erfolg.

### B. Widerspruchsverfahren

Gem. Art. 79 BayVwVfG i.V. m. §§ 68 ff. VwGO.

In Bayern gem. § 68 I 2 VwGO i.V.m. Art. 15 II AGVwGO nicht statthaft.

### C. Klage

**Obersatz:** Eine Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn alle Sachentscheidungs Voraussetzungen erfüllt sind und soweit sie begründet ist.

#### I. Sachentscheidungs Voraussetzungen

##### 1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I 1 VwGO:

Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 I 1 VwGO.

Es müsste sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln. Eine Streitigkeit ist dann öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidende Norm eine solche des öffentlichen Rechts ist.

[Nach der **Interessentheorie** ist eine Norm öffentlich-rechtlich, wenn sie Interessen der Allgemeinheit verfolgt. Art. 76 BayBO dient der Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Baurechts, also einem Allgemeininteresse.

Auch nach der **Subordinationstheorie** ist eine Norm öffentlich-rechtlich, wenn sie ein Über- Unterordnungsverhältnis voraussetzt. Baurecht tritt der Hoheitsträger dem Bürger übergeordnet gegenüber]

Nach der **modifizierten Subjektstheorie** ist die Norm öffentlich-rechtlich, wenn mindestens auf der einen Seite des durch sie begründeten Rechtsverhältnisses ausschließlich ein Hoheitsträger in seiner Funktion als solcher berechtigt oder verpflichtet wird. Durch Art. 76 BayBO wird die Bauaufsichtsbehörde zu hoheitlichem Eingreifen ermächtigt.

Art. 76 BayBO und folglich die Rechtsnatur der Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich.

**bea.:** Im Regelfall ist das Merkmal der öffentlich-rechtlichen Streitigkeit, insbesondere in derart eindeutigen Fällen nicht so ausführlich zu diskutieren.

Die Streitigkeit müsste zudem nichtverfassungsrechtlicher Art sein.

Eine Streitigkeit ist nur dann verfassungsrechtlicher Art, wenn zwei unmittelbar am Verfassungsleben beteiligte Organ, im Kern um Verfassungsrecht streiten (sog. „doppelten Verfassungsunmittelbarkeit“)

Ein Bürger (hier E) ist kein unmittelbares Verfassungsorgan, weswegen die doppelte Verfassungsunmittelbarkeit nicht erfüllt ist.

Dies ist das gängige Verständnis von der doppelten Verfassungsunmittelbarkeit. Fraglich ist aber, ob die Beteiligung eines Bürgers tatsächlich bereits die Verfassungsrechtlichkeit der Streitigkeit ausschließt. Erstens hat das BVerwG bereits Streitigkeiten zwischen Staat und Bürger als verfassungsrechtlich anerkannt (vgl. *Schoch/Pietzner*, VwGO § 40 Rn. 141 ff.). Zudem impliziert dieses Verständnis, dass die Verfassungsbeschwerde keine verfassungsrechtliche Streitigkeit ist. Da letztlich auch ein auf den Streitgegenstand beschränktes Verständnis bei der Verfassungsbeschwerde nicht zu einem anderen Ergebnis kommen würde ist

eher davon abzuraten im Rahmen der Klausur diese Problematik zu diskutieren.

Im Übrigen ist die Streitigkeit primär eine Frage der Auslegung des einfachen Rechts, so dass es an der Verfassungsrechtlichkeit jedenfalls hier scheitert.

Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.

Folglich ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I VwGO eröffnet.

## 2. Statthafte Klageart

Richtet sich nach dem klägerischen Begehren (§ 88 VwGO). E begehrt die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsakts i. S. d. § 35 VwVfG. Hierfür ist die Anfechtungsklage (§ 42 I, 1. Alt. VwGO) statthaft.

## 3. Klagebefugnis, § 42 II VwGO:

Klagebefugt ist, wer substantiiert geltend machen kann, möglicherweise in seinen Rechten verletzt zu sein. Es muss die Möglichkeit einer Rechtsverletzung bestehen.

Wird ein Grundrechtsträger Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes kommt zumindest eine Beeinträchtigung des Art. 2 I GG in Betracht (sog. „Adressatentheorie“); hier kommt zudem eine Verletzung in Art. 14 GG in Betracht.

**Bea.:** Die Adressatentheorie ist nur anwendbar, wenn der Betroffene der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) ist, d. h. beispielsweise nicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## 4. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

Entfällt, Art. 15 II AGVwGO (s.o.)

## **5. Form und Frist, §§ 74, 81 f. VwGO**

a) Klage des E ist formgerecht gem. § 81 I (Schriftform) und § 82 I VwGO (Mindestinhalt) zu erheben

b) grds. Monatsfrist gem. § 74 VwGO beachten: Fristberechnung nach § 57 II VwGO, § 222 ZPO, § 187 I BGB (bei Zustellung des VA beachte §§ 2 ff. VwZG), hier aber wegen fehlender Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 II VwGO Jahresfrist

## **6. Zuständigkeit des Gerichts, §§ 45, 52 VwGO**

a) Sachlich zuständig: das VG gem. § 45 VwGO.

b) Örtlich zuständig: VG Würzburg gem. § 52 Nr. 1 VwGO i.V.m. Art. 1 II Nr. 5 AGVwGO.

## **7. Beteiligten- und Prozessfähigkeit**

E gem. §§ 61 Nr. 1, 62 I Nr. 1 VwGO unproblematisch. E kann sich im Verfahren vor dem VG selbst vertreten, vgl. § 67 I, IV VwGO.

Der Freistaat Bayern (vgl. Art. 37 I 2 LKrO das Landratsamt handelt in der Funktion als Staatsbehörde) ist jur. Person i.S.v. § 61 Nr. 1 VwGO; seine gerichtliche Vertretung richtet sich nach § 62 III VwGO i.V.m. Art. 16 AGVwGO i.V.m. § 1 II, § 5 II LABV (Landratsamt als Ausgangsbehörde).

## **8. Zwischenergebnis**

Für die Klage des E sind alle Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben.

## **II. Begründetheit**

**Obersatz:** „Die Klage des E hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie sich gegen den richtigen Beklagten richtet, soweit der angegriffene Bescheid rechtswidrig ist und den E in seinen Rechten verletzt, §§ 78 I Nr.1, 113 I 1 VwGO.“

### **A. Passivlegitimation, § 78 I Nr. 1 VwGO**

Freistaat Bayern als Träger der Staatsbehörde Landratsamt (§ 78 I Nr. 1 VwGO, Art. 37 I 2 LKrO, Art. 53 I, 54 I 1 BayBO).

### **B. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes (Abrissverfügung)**

Siehe dazu die Lösung zu Teil 1; zu ergänzen wäre:

#### **Zur Formellen Rechtmäßigkeit:**

Fehlerhafte *Anhörung* durch L wird durch das eingehende Rechtsgespräch beim Landratsamt geheilt: Art. 28 I, 45 I Nr. 3, II BayVwVfG. (Die konkrete Nachholung der Anhörung war in Teil 1 noch nicht erfolgt, hier muss dies aber nun festgestellt werden.)

### **D. Endergebnis**

Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg. Zwar sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben, jedoch ist der Verwaltungsakt rechtmäßig, so dass die Klage unbegründet ist.